

Nr.	Einzelfall Sachverhalt	Rechtsgrundlagen Land NRW (CoronaSchVO)	Inzidenzstufen nach Coronaschutzverordnung und IfSG			
			Bundesnotbremse (§ 28b IfSG)	3 (Inzidenz <= 100 > 50)	2 (Inzidenz <= 50 und > 35)	1 (Inzidenz <= 35)
1	Kontaktbeschränkungen <i>geimpfte und/oder genesene Person zählen grundsätzlich nicht zu den Hausständen und Personenbegrenzungen</i>	§ 4 Abs. 1, 2, 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	2 Hausstände, maximal 5 Personen	3 Hausstände ohne Begrenzung	5 Hausstände ohne Begrenzung
2	Partys <i>Eine Veranstaltung hat dann den Charakter einer Party, wenn angesichts der Anzahl der teilnehmenden Personen, des Verhaltens und der Rahmenbedingungen (Raumgestaltung, Alkoholangebot, Musik und gegebenenfalls Tanz) die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln, insbesondere des Mindestabstands, fraglich erscheint. Zusätzlich entscheidend ist, ob ein relevanter Distanzverlust zwischen den teilnehmenden Personen zum Beispiel durch Tanz, Kommunikation oder Alkoholkonsum zu erwarten ist.</i>	§ 18 Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	untersagt	untersagt	Zulässig sind bis zu 50 Personen innen und 100 Personen außen.
3	Negativtestnachweis	§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO	§ 1 Abs. 3, § 2 Nr. 1- 5, §§ 3, 7 SchAusnahmV	Der Negativtestnachweis wird durch einen maximal 48 Stunden alten negativen PoC Corona-Schnelltest erbracht. Dieser kann ersetzt werden durch: - einen regulären PCR Test, ebenfalls max. 48 Stunden alt - eine nachgewiesene Immunisierung		
4	Privater Raum	§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. IfSG	Der Privatraum ist unterhalb einer stabilen Inzidenz von 100 nicht mehr von der Schutzmaßnahmen der CoronaSchVO betroffen. Die entsprechende Übertragung durch die Allgemeinverfügung der Stadt Köln wurde aufgehoben.		